

# Bekanntmachung

über die Genehmigung und Auslegung (Anzeigeverfahren)  
~~eines Bebauungsplanes~~  
– der Änderung eines Bebauungsplanes – <sup>1)</sup>

Der ~~Stadt- und Markt-~~ Gemeinderat Prem

hat am 01.06.1993 für das Gebiet "Schottweg"

im Bereich des Grundstückes, FlNr. 409/1, Gemarkung Prem (Lory Josef),

~~einen Bebauungsplan~~ die Änderung des Bebauungsplanes <sup>1)</sup> – als Satzung beschlossen. ~~Dieser Bebauungsplan~~ Diese

Änderung des Bebauungsplanes – <sup>1)</sup> ist von der Regierung von ~~der~~

~~vom Landratsamt~~ mit Schreiben vom ~~Nr.~~

~~genehmigt worden~~ gilt gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB als genehmigt <sup>1)</sup>

~~ist von der Regierung von der~~

~~vom Landratsamt~~ mit Schreiben vom ~~Nr.~~

~~gemäß § 11 Abs. 2 BauGB als rechtsaufsichtlich unbedenklich bezeichnet worden~~ gilt gem. § 11 Abs. 9 BauGB als

rechtsaufsichtlich unbedenklich <sup>1)</sup>.

Der Bebauungsplan liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ~~im Rathaus~~ in den Amts-

räumen der Verwaltungsgemeinschaft – <sup>1)</sup> Steingaden, Krankenhausstr. 1, 8924 Steingaden

und in der Gemeindeverwaltung Prem, Schulweg 6, 8921 Prem,

~~Zimmer Nr.~~ während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus, und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 12 des Baugesetzbuches tritt ~~der Bebauungsplan~~ die Änderung des Bebauungsplanes – <sup>1)</sup> mit der Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die nebenstehenden Genehmigungsaufgaben und Hinweise bzw. Rügen und Hinweise aus dem rechtsaufsichtlichen Bescheid wird verwiesen.

Ortsüblich bekanntgemacht durch

Anschlag an Amtstafeln

(z. B. Amtsblatt, Anschlag an der Amtstafel)

am <sup>2)</sup> 08. 06. 1993

Abgenommen am 07. 07. 1993

Steingaden 07. 93

sa. Kanan

(Unterschrift und Dienstbezeichnung)



Steingaden, den 07.06.1993

Ort, Tag  
Verwaltungsgemeinschaft  
Steingaden

Dienststelle

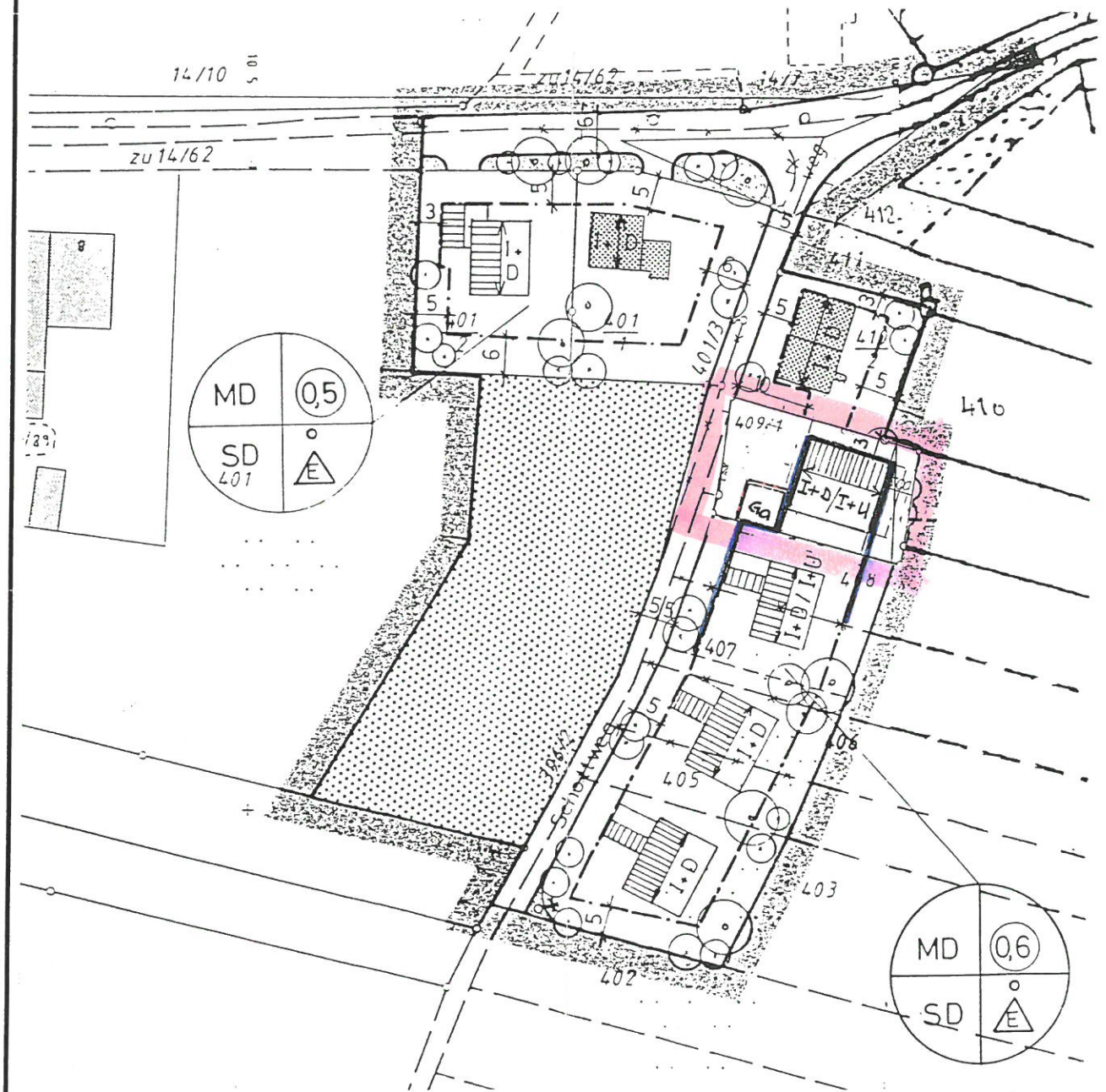
Unterschrift Schmidt  
1. Bürgermeister und stellv.  
Gemeinschaftsvorsitzender

Dienstbezeichnung

## Genehmigungsaufgaben und Hinweise:

Der Bebauungsplan "Schottweg" wurde in folgenden Punkten geändert:

1. Verschiebung der Baugrenze auf dem Grundstück, FlNr. 409/1, Gemarkung Prem, bis zu einem Abstand von 3 Metern zur nördlichen Grundstücksgrenze.
2. Festsetzung der Fläche für Garagen an die Südgrenze des Grundstückes, FlNr. 409/1, Gemarkung Prem (bisher Nordgrenze)



<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen!